



Inklusionskonzept

des Begegnungszentrums Ibbenbüren e.V.
für die Einrichtung



KINDERGARTEN
FAMILIENZENTRUM



SONNENBLUME

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Grundlagen und Ziele	Seite 4
2.1.	Gesetzliche Grundlagen	Seite 5
2.2.	Bauliche Voraussetzungen	Seite 6
2.3.	Verständnis von Inklusion in den Einrichtungen	Seite 7
2.4.	Verfahrensbeschreibung	Seite 7
2.5.	Einrichtungsspezifische Beobachtungsverfahren	Seite 7
2.6.	Kollegiale Beratung	Seite 8
2.7.	Fördermöglichkeiten in unseren Einrichtungen	Seite 9
2.8.	Elterngespräche	Seite 9
2.8.1.	Anamnese mit den Eltern	Seite 11
2.9.	Erstellung eines Teilhabe- und Förderplans	Seite 12
3.	Inklusion in der Praxis	Seite 13
3.1.	Umsetzung des Teilhabe- und Förderplans im pädagogischen Alltag	Seite 13
3.1.1.	Beispiele für die inklusive Förderung im pädagogischen Alltag	Seite 13
3.2.	Zusätzliche Förderangebote in unseren Einrichtungen	Seite 15
3.3.	Austausch mit den Eltern	Seite 15
3.4.	Vernetzung mit weiteren Fachleuten	Seite 15



1. Einleitung

Das Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. ist, mit seinen vielfältigen Arbeitsbereichen, auch über die Grenzen Ibbenbürens hinaus vielen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ein Begriff. Seit über vierzig Jahren ist es eine verlässliche Anlaufstelle für Menschen vieler Nationen.

Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband, anerkannter Träger der Jugendhilfe und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ – „Jeder Mensch, ohne Unterschied von Alter, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, körperlicher und geistiger Fähigkeit, Sprache, Religion, politischer Anschauung, nationaler und sozialer Herkunft, besitzt eine unveräußerliche und unantastbare Würde.“

Diese beiden Sätze aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und aus der Erklärung zum Weltethos des Parlaments der Weltreligionen, stehen für unser Leitbild, nach diesem arbeiten wir in allen unseren Einrichtungen.

Das Begegnungszentrum Ibbenbüren e.V. ist seit dem 1. August 1990 als Akteur in der Kindertagesbetreuung aktiv und betreibt als Träger mittlerweile acht Kindertageseinrichtungen (drei Familienzentren und fünf Kindergärten) in Ibbenbüren und dem Kreis Steinfurt. In diesen werden über 500 Kinder mit und ohne Behinderung im Alter von vier Monaten bis zur Einschulung von mehr als 100 Mitarbeitenden täglich betreut, gebildet und gefördert.



Unsere Kindertageseinrichtungen verstehen wir als Ort, an dem viele Menschen aus verschiedenen Lebenswelten und Kulturen aufeinandertreffen. Diese Verschiedenheit der Kinder und ihrer Familien anzuerkennen, ihr offen gegenüber zu treten und sie wertzuschätzen ist die Grundlage des pädagogischen Handelns unserer Fachkräfte.

Die diversitätsbewusste Haltung unserer Fachkräfte, berücksichtigt die kulturellen und sozialen Bedürfnisse und Vorerfahrungen der Kinder und ihrer Familien und lässt sie im Alltag erlebbar werden. Die Verschiedenheit aller wird in unseren Einrichtungen gelebt und über das pädagogische Material abgebildet.

2. Grundlagen und Ziele

2.1. Gesetzliche Grundlage

Seit mehr als 10 Jahren legt die UN-Behindertenrechtskonvention – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen fest. Des Weiteren gilt seit 30 Jahren die UN-Kinderrechtskonvention, diese legt fest, dass Kinder von Geburt an Rechte haben.

Menschen mit (drohender) Behinderung haben vom Gesetzgeber in Deutschland verschiedene, in Form von Gesetzen, festgehaltene Rechte. Der Gesetzgeber versteht Menschen mit (drohender) Behinderung nicht mehr als abhängig und hilfsbedürftig, sondern erkennt ihren menschenrechtlichen Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben und soziale Teilhabe an.

In den Gesetzen der Bundesrepublik und den UN-Konventionen werden an verschiedenen Stellen die Rechte von Menschen mit (drohender) Behinderung



gestärkt. Aus diesen Rechten leitet sich auch der Inklusionsansatz für institutionelle Einrichtungen ab. Hier ein Auszug aus den gesetzlichen Grundlagen:

- Artikel 7 UN-BRK

Gewährleistung der Gleichberechtigung aller Kinder

- Artikel 24 UN-BRK

Menschen dürfen nicht wegen einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden

- Artikel 2 UN-KRK

Garantiert jedem Kind das Recht auf Nicht-Diskriminierung

- Artikel 14 UN-KRK

Recht des Kindes auf Gedenken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- Artikel 23 UN-KRK

Recht auf erfülltes und menschenwürdiges Leben

- Artikel 30 UN-KRK

Minderheitenschutz

- Artikel 1 Grundgesetz

Die Würde des Menschen ist unantastbar

- Artikel 3 Grundgesetz

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich

- § 4 Abs. 3 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe zur gemeinsamen Betreuung mit Kindern ohne Behinderung

- § 79 SGB IX

Heilpädagogische Leistungen werden an noch nicht eingeschulten Kindern erbracht

- § 113 SGB IX

Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern

- § 7 KiBiz NRW



Diskriminierungsverbot

- § 8 KiBiz NRW

Gemeinsame Förderung aller Kinder

- § 14 KiBiz NRW

Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung

- § 26 KiBiz NRW

Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

- § 1 Abs. 1 SGB VIII

Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

- § 1 Abs. 3 SGB VIII

Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen

2.2 Bauliche Voraussetzungen

Unsere Einrichtung hat einen barrierefrei Eingangsbereich, so dass sich Kinder mit unterschiedlichsten Einschränkungen im Erdgeschoss innerhalb zwei Gruppenräumen frei und selbstbestimmend bewegen können. Auch unser Frühstücks Café befindet sich im Erdgeschoss. Da unsere Einrichtung allerdings über 3 Etagen erbaut wurde, ist es schwierig den in der zweiten Etage liegenden Gruppenraum und ihren 2 Funktionsräumen zu erreichen und mit zu nutzen.

Auch unser Kreativ- und Bewegungsraum befindet sich im Untergeschoss.

Somit ist unsere Einrichtung nicht barrierefrei.



2.3 Verständnis von Inklusion in den Einrichtungen

Das Ziel des pädagogischen Handelns in unseren Einrichtungen ist es, jedem Kind geeignete Rahmenbedingungen für seine individuelle Lebenssituation und seine Bedürfnisse zu bieten, damit es sich zurechtfinden und wohlfühlen kann. Wir holen die Kinder dort ab, wo sie in ihrer Entwicklung stehen und begleiten sie dabei, sich zu entfalten und weiterzuentwickeln.

In unseren Einrichtungen nehmen wir deshalb jedes Kind in seiner Individualität wahr. Wir möchten allen Kindern eine Teilhabe an den Bildungsprozess ermöglichen. Dies bedeutet für uns, ausschließende Barrieren für die Teilhabe kritisch in den Blick zu nehmen und sie zu ändern. Im besten Fall sollen diese Barrieren abgebaut, mindestens aber reduziert werden.

Unsere Einrichtungen sind ein Ort, an dem alle Kinder mit (drohender) Behinderung und ohne, gemeinsam leben und (auf-)wachsen können. Unsere pädagogische Haltung schließt niemanden aus.

2.4 Verfahrensbeschreibung

Aus den gesetzlichen Grundlagen und unserem Verständnis von Inklusion leiten wir als Träger eine Handlungsgrundlage für unsere Fachkräfte ab. Bei der Einschätzung, ob ein Kind von einer Behinderung betroffen oder bedroht ist, gehen unsere Fachkräfte stets sehr behutsam vor.

Bevor wir mit den Eltern der Kinder über unseren Verdacht sprechen, finden im Vorfeld verschiedene Schritte statt, die wir im Folgenden näher benennen und erklären möchten.



2.5 Einrichtungsspezifische Beobachtungsverfahren

Jede unserer Einrichtungen verfügt über verschiedene wissenschaftlich erprobte und anerkannte Beobachtungsverfahren für die allgemeine und sprachliche Entwicklung der Kinder, die je nach Verfahren und Alter der Kinder ein bis zwei Mal jährlich durchgeführt werden. Darüber hinaus beobachten die Fachkräfte die Kinder mindestens einmal im Jahr stärkenorientiert und positiv wahrnehmend.

Hier eine Auswahl der Beobachtungsverfahren, die in einzelnen Einrichtungen genutzt werden:

- Sismik
- Seldak
- Liseb
- Basik
- Videoanalyse nach dem DJI
- EBD
- Kuno Bellers Entwicklungstabelle
- ET 6-6-R
-

Die Fachkräfte in den Einrichtungen sind in der Anwendung und der Auswertung der Beobachtungsverfahren geschult und tauschen sich regelmäßig mit ihren Kolleginnen und Kollegen aus ihrer Gruppe, den Leitungen und den Inklusionskräften aus.

Wird bei der Beobachtung oder der anschließenden Auswertung der Beobachtungen eine mögliche Beeinträchtigung abgeleitet, so findet stets eine weitere, überprüfende Beobachtung statt - beziehungsweise wird in regelmäßigen Abständen die weitere Entwicklung engmaschig im Blick behalten. Erst wenn die mögliche Beeinträchtigung erneut erkannt wird, finden weitere Schritte statt.



2.6 Kollegiale Beratung

Werden bei den regelmäßig stattfindenden Beobachtungen mehrfach die gleichen Beeinträchtigungen festgestellt, werden Kolleginnen aus anderen Gruppen, die Leitungen der Einrichtung oder die Inklusionskräfte hinzugezogen. Da diese Fachkräfte die Kinder meist nicht so gut kennen, findet so noch einmal eine objektive Beobachtung durch Dritte statt.

Nach der Beobachtung kommen alle Fachkräfte erneut zusammen und tauschen sich über die Beobachtungsergebnisse aus. Wenn bei diesem Austausch weiterhin eine bestehende Beeinträchtigung festgestellt wird, überlegen die Fachkräfte, welche Fördermaßnahmen dem Kind bei seiner Entwicklung am besten helfen können.

2.7 Fördermöglichkeiten in unseren Einrichtungen

In unseren Einrichtungen gibt es verschiedene Formen der Förderung für Kinder Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen. Neben der Möglichkeit, die Kinder an verschiedene Therapeut:innen oder die Frühförderstelle zwecks einer Diagnostik und einer eventuell nötigen Förderung zu vermitteln, besteht in unseren Einrichtungen auch die Möglichkeit, die Kinder durch zusätzliche Fachkräfte inklusiv betreuen zu lassen.

Bei der Betreuung durch eine inklusive Fachkraft findet die Förderung der Kinder im Gruppenalltag oder in Kleingruppen statt. Die Kinder bleiben Teil ihrer Gruppe und werden im Alltag engmaschig begleitet.



2.8 Elterngespräch

Sind ein oder mehrere Beeinträchtigungen oder eine mögliche (drohende) Behinderung erkannt und durch mehrere Fachkräfte bestätigt worden, findet zeitnah ein Elterngespräch statt. Die Eltern werden von den Fachkräften zu einem Gespräch eingeladen und schon vorher über das Thema informiert. Ziel ist es, die Eltern im bevorstehenden Gespräch nicht zu überrumpeln.

Die Elterngespräche finden stets unter Zuhilfenahme der Beobachtungsergebnisse statt. Auf Augenhöhe mit den Eltern erklären die Fachkräfte die Ergebnisse. Hierbei geht es den Fachkräften immer darum, gemeinsam mit den Eltern zu überlegen, welches die besten Fördermöglichkeiten für die Kinder sind.

An einem solchen Gespräch nehmen in der Regel zwei Fachkräfte teil. Eine Fachkraft, die das Kind aus dem Alltag kennt und als weitere Person die Inklusionskraft. Im Gespräch werden den Eltern die Beobachtungen der Fachkräfte erklärt und die erkannten Beeinträchtigungen erläutert. Auf Wunsch der Eltern, kann die Inklusionskraft über ihre Arbeit in der Einrichtung und die Möglichkeiten einer inklusiven Förderung berichten und mögliche Förderschwerpunkte erläutern.

In einigen Gesprächen kann es auch vorkommen, dass den Eltern nicht nur eine mögliche inklusive Förderung im Kindergarten, sondern auch eine heilpädagogische oder interdisziplinäre Frühförderung empfohlen wird. In solchen Fällen werden die Eltern zur Diagnostik und Feststellung der Förderbereiche an die Frühförderstelle verwiesen. Eine Überweisung hierfür erhalten die Eltern von ihrem Kinderarzt.



Sollten Eltern kaum oder gar nicht Deutsch sprechen, werden von den Fachkräften Dolmetscher:innen hinzugezogen, denn es ist ihnen und uns als Träger wichtig, dass die Eltern verstehen worum es in dem Gespräch geht.

2.8.1 Anamnese mit den Eltern

Stimmen die Eltern einer inklusiven Betreuung in der Einrichtung zu, führen die inklusiven Fachkräfte mit den Eltern ein Anamnesegespräch durch. Hierfür wird der Anamnesebogen des LWL genutzt.

In dem Gespräch werden neben personenbezogenen Daten auch mögliche Vorerkrankungen und Meilensteine der Entwicklung (Krabbeln, erste Schritte, erste Wörter) abgefragt. Außerdem werden Krankenhausaufenthalte oder Facharztbesuche und mögliche bereits bestehende Diagnosen erfragt.

In einem weiteren Schritt werden die Eltern gefragt, welche Beeinträchtigungen sie bei ihren Kindern wahrnehmen und welche Wünsche sie für die Entwicklung ihres Kindes haben. Diese Wünsche bezieht die inklusive Fachkraft bei der Erstellung des Förder- und Teilhabepflichtplans ein und berücksichtigt sie bei der späteren Förderung der Kinder.

In diesem Gespräch werden neben dem Anamnesebogen, auch eine Schweigepflichtentbindung und das allgemeine Antragsformular des LWL auf integrative Förderung in einer Kindertageseinrichtung ausgefüllt und unterschrieben.

2.9 Erstellung eines Teilhabe- und Förderplans

Nachdem die Eltern im Gespräch der inklusiven Förderung in der Einrichtung zugestimmt haben, beginnt die Fachkraft für Inklusion damit, einen Teilhabe- und Förderplan zu schreiben.

In der Teilhabe- und Förderplanung wird das soziale Umfeld sowie die Förderbedarfe des Kindes beschrieben. Darüber hinaus werden – orientiert am biopsychosozialen Modell der ICF – die Teilhabebeeinträchtigungen des Kindes in der Einrichtung sowie Barrieren und unterstützende Förderfaktoren benannt. Anhand von Zielen und Maßnahmen beschreibt die Inklusionsfachkraft, wie die Teilhabe und vor allem die soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Einrichtung erreicht und gesichert werden sollen. Auch die Wünsche und Ziele der Eltern fließen in die Erstellung des Teilhabe- und Förderplans mit ein.

Der Teilhabe- und Förderplan wird mit den Eltern besprochen und von ihnen, der Inklusionsfachkraft und der Einrichtungsleitung unterschrieben und dem Antrag auf integrative Förderung in einer Kindertageseinrichtung beigelegt.

Die Teilhabe- und Förderplanung dient bei bewilligter integrativer Förderung durch den LWL als Grundlage der Arbeit der Inklusionsfachkraft. Sie schreibt diese regelmäßig, mindestens einmal im Kindergartenjahr fort und überprüft die Erreichung der Förderziele. Ebenfalls dient die Teilhabe- und Förderplanung als Grundlage für die regelmäßig stattfindenden Gespräche mit den Eltern. So können die Förderziele dementsprechend korrigiert oder angepasst werden.



3 Inklusion in der Praxis

3.1 Umsetzung des Teilhabe- und Förderplans im pädagogischen Alltag

Nach der Bewilligung der integrativen Förderung eines Kindes durch den LWL beginnt die Inklusionsfachkraft mit der Umsetzung der im Teilhabe- und Förderplan beschriebenen Ziele. Neben ihr sind auch alle anderen pädagogischen Fachkräfte in die Umsetzung der Förderziele involviert. Die gesamte Gruppe hat somit die Ziele im Blick und sorgt so dafür dass bestehende Barrieren im pädagogischen Alltag vermindert und abgebaut werden.

Jedes Kind, das in unseren Einrichtungen integrativ gefördert wird erhält eine zusätzliche Begleitung durch eine Inklusionsfachkraft im Alltag. Wir legen großen Wert darauf, die durch eine Bewilligung geschaffenen zusätzlichen Personalstunden zu besetzen. Die Förderung der Kinder findet durch Heilpädagog:innen, Heilerziehungspfleger:innen oder erfahrene Erzieher:innen statt.

Die Förderung eines jeden Kindes gestaltet sich im Alltag sehr unterschiedlich, da jedes Kind einzigartig ist und somit auch einzigartige Barrieren und Förderziele hat.

3.1.1 Beispiele für die inklusive Förderung im pädagogischen Alltag

Die Umsetzung der inklusiven Förderung in den Einrichtungen kann wie folgt aussehen:

- Kinder mit Förderbedarfen im sozial-emotionalen Bereich werden intensiv im Freispiel, Rollenspielsituationen und in der Kontaktgestaltung mit anderen Kindern begleitet. Ihnen werden durch die Inklusionsfachkraft mögliche Wege aufgezeigt, wie sie mit anderen Kindern in Kontakt treten können oder Konflikte lösen können.



- Kinder mit Förderbedarfen im Bereich der Sprache und Kommunikation werden in sprachanregenden Einzel- und Kleingruppenangeboten gefördert oder sprachliche Barrieren im Alltag werden durch die Einführung von Symbolen für alle Kinder in der Gruppe abgebaut.
- Kinder mit Förderbedarfen im Bereich der Wahrnehmungsentwicklung werden im Alltag oder in Einzel- und Kleingruppenangeboten gefördert. Sie erhalten die Möglichkeit, verschiedene Materialien kennenzulernen und auszuprobieren. Durch die stetige Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Materialien können die Barrieren vermindert und bestenfalls abgebaut werden.
- Kinder mit Förderbedarfen im Bereich der Grob- und Feinmotorik werden im Alltag oder in Einzel- und Kleingruppenangeboten gefördert. Ihnen werden verschiedene motorische Spielmaterialien im Gruppenalltag angeboten oder sie nehmen an auf sie zugeschnittene Bewegungsangeboten im und außerhalb des Kindergartens teil.
- Kinder mit Förderbedarfen im Bereich der Spielentwicklung werden im Alltag oder in Einzel- und Kleingruppenangeboten gefördert. Ihre eigenen Spielideen werden aufgegriffen und durch neue Impulse erweitert.
- Kinder mit Förderbedarfen im Bereich der Selbstständigkeit und Lebenspraktischen Kompetenzen werden im Gruppenalltag gefördert. Sie werden dazu angehalten die Herausforderungen des Alltags in kleinen Schritten selbstständig zu meistern. Die Inklusionsfachkraft sorgt dafür das Barrieren erkannt und Abläufe so angepasst werden, dass die Kinder sie bewältigen können.



3.2 Zusätzliche Förderangebote in unseren Einrichtungen

Zusätzlich zu diesen kindbezogenen Fördersettings bieten wir den integrativgeförderten Kindern in all unseren Einrichtungen noch weitere ganzheitliche Förderungen wie zum Beispiel, Angebote der tiergestützten Pädagogik (heilpädagogisches Reiten oder Besuchshund im Gruppenalltag), Wassergewöhnung in einem Therapiebad oder zusätzliche Bewegungsangebote durch eine einrichtungsübergreifend arbeitende Fachkraft an.

3.3 Austausch mit den Eltern

Neben der Förderung der Kinder im pädagogischen Alltag der Einrichtung ist die Inklusionsfachkraft auch dafür verantwortlich, in einem engen Austausch mit den Eltern der Kinder zustehen und sie über die aktuellen Förderziele und Fortschritte zu informieren. Regelmäßig finden deshalb Elterngespräche auf Grundlage des Teilhabe- und Förderplans statt. Dieser wird fortlaufend aktualisiert und weiterentwickelt.

3.4 Vernetzung mit weiteren Fachleuten

Die Inklusionsfachkraft ist darüber hinaus auch dafür zuständig, gegebenenfalls im Austausch mit Therapeut:innen und den Frühförderkräften zu stehen. Ein enger Austausch und eine übergreifende Fortführung der Förderung ist aus unserer Sicht für eine gelingende Teilhabe der Kinder unabdingbar.

